



PERSPEKTIVEN

nach einem rechten Angriff

Ihre Rechte und Möglichkeiten

Opferperspektive e.V.

Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
Tel.: 0331 8170000
Fax: 0331 8170001
E-Mail: info@opferperspektive.de
Internet: www.opferperspektive.de

Spendenkonto: 3813100
Bank für Sozialwirtschaft
Bankleitzahl: 10020500

Redaktion:
Martin Beck, Ulf Bünermann,
Dominique John, Gesa Köbberling,
Johanna Kretschmann

Lektorat:
Dr. Britta Grell

Gestaltung:
Sabine Steinhof

Förderung:
Tolerantes Brandenburg

- 4 Einleitung

 - 5 Worauf Sie direkt nach einem Angriff achten sollten
 - 6 Was bringt eine Anzeige?
 - 7 Die Erstattung einer Strafanzeige
 - 7 Der Strafantrag
 - 8 Unsicherheit im Umgang mit der Polizei
 - 9 Die Rolle von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren
 - 9 Zeugenaussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft
 - 10 Was tun, wenn die Täter oder Täterinnen Anzeige stellen?
 - 11 Wie lange dauern die Ermittlungen der Polizei?
 - 11 Was ist ein »beschleunigtes Verfahren«?
 - 12 Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten
 - 12 Ihre Zeugenaussage vor Gericht
 - 15 Was ist eine Nebenklage?
 - 16 Voraussetzungen für eine Nebenklage
 - 17 Wer trägt die Anwaltskosten?
 - 18 Schadensersatz und Schmerzensgeld
 - 19 Täter-Opfer-Ausgleich
 - 20 Entschädigungszahlung durch das Bundesamt für Justiz
 - 22 CURA – Fonds für Opfer rechter Gewalt
 - 22 Das Opferentschädigungsgesetz
 - 23 Mögliche Folgen eines Angriffs

 - 25 Das Antidiskriminierungsgesetz

 - 26 Anhang 1: Musterbeispiele
 - 30 Anhang 2: Kontaktadressen
 - 34 Anhang 3: Stichwortverzeichnis

 - 35 Rechte Gewalt
-

Einleitung

Der vorliegende Ratgeber richtet sich an Opfer rechter Gewalttaten, ihre Angehörigen und Freundeskreise sowie Zeuginnen und Zeugen. Wer Opfer einer rechten Gewalttat wird, findet sich aus dem Alltag gerissen, häufig verletzt und verängstigt. Plötzlich ist man mit der Polizei konfrontiert und muss unerwartete Entscheidungen treffen. Es werden Fragen gestellt, mit denen man sich bisher noch nie beschäftigt hat: Was passiert nach einer Strafanzeige? Was ist ein Strafantrag? Braucht man einen Anwalt oder eine Anwältin? Oder: Was ist der Unterschied zwischen einem Strafprozess und einer Zivilklage?

Vielen Betroffenen ist das Rechtssystem, mit dem sie dann konfrontiert sind, wenig oder nicht vertraut. Dieser Ratgeber will Ihnen helfen, sich in einer nichtalltäglichen Situation zurechtzufinden. Er gibt Ihnen einen ersten Überblick über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und eines Strafprozesses. Er zeigt Ihnen, wo Fallstricke lauern und an welchen Stellen im Verfahren Sie als Opfer einer Gewalttat in Gefahr geraten können, selbst zum Angeklagten zu werden.

Ein Ratgeber ersetzt kein Beratungsgespräch. Das Team der Opferperspektive arbeitet flächendeckend in Brandenburg. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kommen zu Ihnen, um Sie kostenlos und vertraulich vor Ort zu beraten. Das Team kann Ihnen nicht nur rechtliche Hinweise geben, sondern Sie auch bei Fragen Ihrer grundsätzlichen Sicherheit, der vollständigen Wiederherstellung Ihrer Gesundheit oder der Verarbeitung von psychischen Belastungen beraten.

Oft sind Betroffene rechter Gewalt durch Reaktionen aus dem gesellschaftlichen Umfeld zusätzlich belastet. So kann es passieren, dass Ihnen eine Mitschuld an einem Angriff gegeben wird. Oder die Presse interessiert sich für Ihren Fall und Sie fühlen sich durch entsprechende Anfragen überfordert. Das Team der Opferperspektive kann Sie in diesen Fällen beraten und unterstützen. Es kann Ihnen helfen, Ihre Sicht der Geschehnisse in die Öffentlichkeit zu bringen, Sie mit Initiativen und anderen Organisationen in Verbindung bringen oder im Umgang mit den Medien beraten.

Rechte Gewalt richtet sich gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen. Viele der Opfer sind Flüchtlinge mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus, die einer Reihe von besonderen Gesetzen unterliegen. Die Folge ist unter anderem eine deutliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Gleichzeitig sind die medizinischen Versorgungsansprüche und der Zugang zu einer Rechtsberatung begrenzt. Dadurch hat ein Angriff oft besonders schwere Folgen.

Das Team der Opferperspektive berät Sie in solch einer schwierigen Situation. Dabei gehört es zu den Grundsätzen der Opferperspektive, auf strukturelle Diskriminierung, ihre Ursachen und Folgen hinzuweisen und sich für eine Politik der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung einzusetzen.

Worauf Sie direkt nach einem Angriff achten sollten

Bevor wir mit den rechtlichen Hinweisen beginnen, geben wir Ihnen in diesem Abschnitt einige grundsätzliche Tipps, was Sie direkt nach einem Angriff beachten sollten.

**Grundsätzliche
Tipps**

Unmittelbar nach einem Angriff sollte die oberste Priorität die Unterstützung des Opfers sein. Angehörige, Freunde und Freundinnen sollten die betroffene Person nicht allein lassen, eine Begleitung anbieten und für ihr Wohlbefinden und ihre psychische Stabilisierung sorgen. Sind Sie selbst Opfer geworden, sollten Sie versuchen, sich nicht zurückzuziehen, sondern vertraute Menschen um Unterstützung bitten.

**Unterstützung
einfordern**

Wenn Sie körperlich angegriffen worden sind, begeben Sie sich in medizinische Behandlung; auch dann, wenn die Verletzungen zunächst unbedeutend erscheinen. Sie sollten den Ärztinnen und Ärzten alle Verletzungen angeben und dafür Sorge tragen, dass diese in ein ärztliches Attest aufgenommen werden. Sichtbare Verletzungen sollten fotografiert werden.

**Verletzungen
dokumentieren**

Spuren der Gewalteinwirkung sollten sorgfältig gesichert, beschädigte oder verunreinigte Kleidung und sonstige Gegenstände sollten aufbewahrt werden. Je genauer die Schäden dokumentiert werden, desto besser kann der Vorfall später in Ihrem Interesse vor Gericht, bei gesundheitlichen Versorgungsfragen oder in der Öffentlichkeitsarbeit dargestellt und belegt werden.

**Schäden
dokumentieren**

Als Opfer, aber auch als Zeuge oder Zeugin sollten Sie unabhängig voneinander ein Gedächtnisprotokoll anfertigen. Nehmen Sie sich dazu etwas Zeit und schreiben Sie möglichst alle Dinge auf, an die Sie sich erinnern. Achten Sie dabei vor allem auf Details, wie zum Beispiel die Uhrzeit oder den genauen Ablauf der Tat. Dies wird Ihnen helfen, sich das Geschehen in Erinnerung zu rufen, wenn Sie unter Umständen Monate später eine Aussage machen sollen.

Gedächtnisprotokoll

Was bringt eine Anzeige ?

- Gründe gegen eine Anzeige** Sie sind unsicher, ob Sie eine Straftat anzeigen sollen? Das geht vielen Menschen so. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Betroffene oder auch Zeugen und Zeuginnen darauf verzichten:
- Angst vor weiterer Bedrohung und mögliche Racheaktionen aus der rechten Szene.
 - Eine skeptische oder ablehnende Haltung gegenüber staatlichen Behörden und die Ansicht, dass die Ermittlungsbehörden entsprechende Vorfälle nicht ernst nehmen.
 - Resignation und Gleichgültigkeit.

Für den Verzicht auf eine Anzeige gibt es konkrete Ursachen. Oft spielen schlechte Erfahrungen bei ähnlichen Vorfällen eine Rolle. Wenn Opfer rassistischer Gewalttaten schon einmal erleben mussten, dass die zum Tatort gerufene Polizei sie wie Verdächtige behandelte, werden sie den Kontakt zur Polizei eher meiden. Wenn linke Aktivistinnen oder Aktivistinnen, die von Rechten angegriffen wurden, bei einer früheren Zeugenvernehmung über die linke Szene befragt wurden, werden sie sich in ihrem Misstrauen gegenüber der Polizei bestätigt sehen.

- Gründe für eine Anzeige** Viele Gründe sprechen aber dafür, rechte Gewalttaten anzuzeigen:
- Rechten Gewalttätern oder Gewalttäterinnen sollten klare Grenzen gesetzt werden. Dass Menschen als minderwertig angesehen und deshalb geschlagen und getreten werden, darf nicht hingenommen werden.
 - Es ist in der Regel nicht erfolgversprechend, auf eine Anzeige zu verzichten, um weiterer Gewalt vorzubeugen. Wenn gewaltbereite Rechte ein Opfer gefunden haben, das sich nicht wehrt und keine Anzeige stellt, könnten sie sich sogar zu weiteren Gewalttaten ermutigt fühlen.
 - Eine Anzeige ist eine deutliche Botschaft an die Täter oder Täterinnen und ihr Umfeld. Es zeigt ihnen, dass sich Betroffene nicht einschüchtern lassen. Eine Verurteilung vor Gericht ist ein weiteres Signal, das am wirkungsvollsten ist, wenn die Tat nicht allein von der Justiz verurteilt, sondern auch gesellschaftlich geächtet wird.
 - Eine Anzeige löst weder die individuellen Probleme der Opfer, noch hebt sie die gesellschaftlichen Gründe rechter Gewalt auf. Die Anzeige aber ist ein erster Schritt, um die Opferrolle zu verlassen und als aktive Person der Gewalttat zu begegnen.

- Eine Anzeige erleichtert es, eine finanzielle Entschädigung zu erhalten.
- Erst mit einer Anzeige findet ein Angriff Eingang in die Polizeistatistik. Es ist wichtig, dass Gewalttaten dokumentiert werden. Nur so können sie wahrgenommen werden. Immer noch unterschätzen viele Menschen das Ausmaß rechter Gewalt.

Die Erstattung einer Strafanzeige

Eine Strafanzeige kann von jeder Person gestellt werden. Sie ist zunächst nur die Mitteilung an eine Strafverfolgungsbehörde, dass nach Ansicht der anzeigenden Person eine Straftat vorliegt. Sie kann bei jeder Polizeidienststelle und jeder Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich erstattet werden (vgl. das Muster für eine Strafanzeige im Anhang). In der Regel ist der Gang zur nächsten Polizeidienststelle zu empfehlen.

Strafanzeige bei der Polizei

Polizei und Staatsanwaltschaft sind nach dem Stellen einer Anzeige zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet, es sei denn, es bestehen offensichtlich keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat. Mit der Erstattung einer Anzeige liegt der Gang des weiteren Ermittlungsverfahrens nicht mehr in der Hand der Person, die die Anzeige gestellt hat. Verantwortlich ist nun die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft. Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Ermittlungspflicht

Der Strafantrag

Grundsätzlich gibt es keine Frist für das Stellen einer Anzeige. Sie sollten jedoch versuchen, eine Anzeige möglichst zeitnah zur Tat zu machen. Zu beachten ist, dass es bestimmte Delikte gibt – wie zum Beispiel Hausfriedensbruch und Beleidigung –, die nur aufgrund eines ausdrücklichen Antrags der geschädigten Person verfolgt werden. Anders als bei der bloßen Anzeige eines Sachverhalts müssen Sie in diesen Fällen schriftlich erklären, dass die Polizei gegen die Täter oder Täterinnen ermitteln soll.

Antragsdelikte

Frist von drei Monaten Der Strafantrag kann zusammen mit der Anzeige gestellt werden. Auf dem Anzeigenformular der Polizei müssen Sie lediglich das entsprechende Kästchen »Ich stelle Strafantrag« ankreuzen. Sie können einen Strafantrag auch schriftlich nachreichen, allerdings gilt als Faustregel, dass dies nur bis drei Monate nach dem Vorfall möglich ist.

Strafantrag stellen Bei der Anzeigenstellung steht der Straftatbestand meist noch nicht fest. Somit ist oft nicht eindeutig, welche Straftatbestände in Betracht kommen und ob gegebenenfalls ein Strafantrag als Voraussetzung für eine Verfolgung der Tat erforderlich ist. Daher sollten Sie bei jeder Anzeige vorsorglich einen Strafantrag stellen. Nachteile können Ihnen daraus nicht erwachsen.

Unsicherheit im Umgang mit der Polizei

Recht auf Dolmetscher Wenn Sie sich im Umgang mit der Polizei unsicher fühlen, sollten Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens oder einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Opferperspektive zur Anzeigenstellung begleiten lassen. Ob Ihre Begleitung bei einer möglichen Vernehmung anwesend sein darf, entscheiden allerdings die vernehmenden Beamten oder Beamtinnen. Wenn Sie sich in der deutschen Sprache nicht vollständig sicher fühlen, haben Sie bei der Polizei das Recht auf kostenlose Dolmetscher oder Dolmetscherinnen. Bestehen Sie darauf!

Tagebuchnummer Es ist ratsam, sich in jedem Fall eine Bestätigung über die Anzeige geben zu lassen. Auf ihr ist eine sogenannte Tagebuchnummer vermerkt. Dies ist die Eingangsnummer, unter der die zuständige Polizeidienststelle den Fall führt. Wenn Sie diese Nummer haben, erleichtern Sie sich spätere Nachfragen zur Anzeige oder zum Ermittlungsstand.

Verpflichtende Anzeigenaufnahme Die Polizei ist in jedem Fall verpflichtet, Anzeigen aufzunehmen. Es kommt trotzdem vor, dass Beamte oder Beamtinnen Geschädigten nahelegen, auf eine Anzeige zu verzichten. Wenn Sie sich von der Polizei nicht angemessen behandelt fühlen, gar nach Hause geschickt werden oder keine schriftliche Anzeigenbestätigung erhalten, können Sie ein klärendes Gespräch mit den Vorgesetzten verlangen.

Dienstaufsichtsbeschwerde Unter bestimmten Voraussetzungen kann es bei eindeutig unangemessenem polizeilichen Verhalten sinnvoll sein, eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu stellen (vgl. das Muster für eine Dienstaufsichtsbeschwerde im Anhang).

Die Rolle von Polizei und Staatsanwaltschaft

Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf anderem Untersuchungsweg vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt zu ergründen. Die Untersuchung erfolgt unter Leitung der Staatsanwaltschaft. Ein sogenanntes Ermittlungsverfahren wird eingeleitet.

Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen

Voraussetzung für ein Ermittlungsverfahren sind allerdings »zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat«. Damit ist zum einen gemeint, dass bloße subjektive Verdächtigungen oder Vermutungen eine staatliche Untersuchung nicht rechtfertigen. Zum anderen muss eine Untersuchung dann ausscheiden, wenn das Verhalten, um das es geht, nicht strafbar wäre. Es ist daher möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige entscheidet, ein Ermittlungsverfahren gar nicht erst durchzuführen.

Konkreter Anfangsverdacht

Wenn aber »zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat« vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zu Ermittlungen verpflichtet. Dabei hat sie sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Sie können daher nicht erwarten, dass sich die Staatsanwaltschaft wie ein Anwalt oder eine Anwältin, die Sie beauftragt haben, rückhaltlos auf Ihre Seite stellt. Ihre Zeugenaussage muss schon im Ermittlungsverfahren sorgfältig überprüft und gewürdigt werden. Sie können aber erwarten, dass Sie dabei fair behandelt werden und dass auf Ihre besondere Situation als Opfer der Straftat Rücksicht genommen wird.

Unparteiische Untersuchung

Zeugenaussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft

Im Normalfall werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren in der Rolle des Zeugen oder der Zeugin erleben. Zumeist erfolgt – wie oben schon dargelegt – die erste Vernehmung bei der Polizei. Sie müssen zwar einer Einladung der Polizei zur Zeugenaussage nicht Folge leisten. Bedenken Sie aber Folgendes: Als Geschädigter oder Geschädigte sind Sie in einem Strafverfahren als Zeuge oder Zeugin besonders wichtig. Auch wenn Sie selbst die Tat nicht unmittelbar beobachten konnten, können Sie meist am ehesten Auskunft über den Schaden geben, den der Täter oder die Täterin angerichtet hat. Polizei und Staatsanwaltschaft sind daher schon im Ermittlungsverfahren auf Ihre Mithilfe besonders angewiesen.

Ladung bei der Polizei

Ladung bei der Staatsanwaltschaft Einer Ladung der Staatsanwaltschaft müssen Sie in jedem Fall nachkommen. Bei jeder Vernehmung gilt, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens mitbringen können. Allerdings müssen die Beamten oder die Beamtinnen, die die Vernehmung durchführen, ihr Einverständnis dazu geben. Fragen Sie sicherheitshalber vorher nach. Selbstverständlich können Sie sich auch von einem Anwalt oder einer Anwältin begleiten lassen. Bringen Sie zu Ihrer Vernehmung alle Unterlagen mit, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen könnten (Schaudenaufstellungen, Atteste etc.).

Was tun, wenn die Täter oder Täterinnen Anzeige stellen?

Recht auf Notwehr Wenn Sie angegriffen werden, haben Sie das Recht, in dem Maß Gewalt auszuüben, das zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist (»Notwehr«). Vor Gericht kann Ihnen das nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Deshalb brauchen Sie keine Angst zu haben, bei der polizeilichen Vernehmung bei der Wahrheit zu bleiben. Wenn Sie sich allerdings unsicher fühlen, ob Ihre Verteidigung als »angemessen« angesehen würde, wenden Sie sich vorher an die Opferperspektive oder an einen Anwalt oder eine Anwältin.

Ladung als Beschuldigter Wenn die Täter oder Täterinnen Sie anzeigen – auch wenn dies nur geschieht, um von deren Schuld abzulenken – und Sie von der Polizei als Beschuldigter geladen werden, gilt generell, dass sie zu einer Vernehmung bei der Polizei nicht erscheinen müssen. In einem solchen Fall ist es am besten, abzuwarten, ob die Staatsanwaltschaft Sie vorlädt oder die Anzeige gegen Sie fallen lässt. Zu einer Vorladung bei der Staatsanwaltschaft müssen Sie allerdings erscheinen. Spätestens dann sollten Sie einen Anwalt oder eine Anwältin mit der Angelegenheit beauftragen.

Status im Verfahren klären Grundsätzlich gilt: Die Polizei hat die Pflicht, Ihnen deutlich zu machen, ob Sie als Opfer einer Straftat oder als verdächtige Person vernommen werden. Wenn Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind und sich entschließen, bei der Polizei Angaben zu machen, haben Sie den Status eines Zeugen oder einer Zeugin (»Opferzeuge«) und sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Als beschuldigte Person haben Sie das Recht, die Aussage zu verweigern. Wenn Ihnen Ihre Rolle in einer Vernehmung nicht klar sein sollte, dann sollten Sie dies gegenüber den vernehmenden Beamten oder Beamtinnen deutlich machen und zu Protokoll geben.

Wie lange dauern die Ermittlungen der Polizei?

Die Polizei hat den Auftrag, so lange zu ermitteln, bis sich ein schlüssiges Gesamtbild ergibt bzw. ihrer Einschätzung nach weitere Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse bringen. Hat die Polizei die Ermittlungen abgeschlossen, übergibt sie die Akten der Staatsanwaltschaft. Diese prüft das Ergebnis. Sie kann die Polizei noch einmal zu Nachermittlungen auffordern. Wenn die Staatsanwaltschaft die Ergebnisse aber als ausreichend einschätzt, wird der Abschluss in den Akten vermerkt. Die Staatsanwaltschaft legt nun die Akte dem Gericht vor. Dieses entscheidet, ob die Beweisführung ausreicht, um eine Hauptverhandlung zu eröffnen.

**Ermittlungs-
verfahren**

Bis zu einer Verhandlung vor einem Amtsgericht oder Landgericht kann viel Zeit vergehen, manchmal bis zu zwei Jahre. In Fällen, in denen ein Angeklagter oder eine Angeklagte in Untersuchungshaft sitzt, ist das Gericht verpflichtet, den Prozess spätestens sechs Monate nach der Tat zu eröffnen. Haben Sie den Eindruck, dass nach Ihrer Anzeige nichts passiert, können Sie sich zu jedem Zeitpunkt nach dem Stand der Ermittlungen bzw. des Verfahrens mit einer Sachstandsanfrage erkundigen (vgl. das Muster für eine Sachstands-anfrage im Anhang). Die Adressen der Staatsanwaltschaften in Brandenburg finden Sie im Anhang.

Sachstands-anfrage

Was ist ein »beschleunigtes Verfahren«?

In bestimmten Fällen können Täter bzw. Täterinnen auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch sogenannte beschleunigte Verfahren innerhalb von 14 Tagen nach der Tat verurteilt werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn der Täter oder die Täterin nach Erwachsenenstrafrecht angeklagt wird und mindestens 21 Jahre alt ist. Die Höchststrafe bei einem »beschleunigten Verfahren« ist eine Haftstrafe von einem Jahr.

**Prozess innerhalb
von zwei Wochen**

Eine Gerichtsverhandlung in zeitlicher Nähe zur Tat ist wünschenswert. Diese Verfahrensart hat jedoch deutliche Nachteile für die Opfer einer Straftat. Im Normalfall bietet es ihnen keine Chance, Einfluss auf den Prozessverlauf zu nehmen.

**Eingeschränkte
Mitwirkung**

Die Einstellung des Verfahrens

Einstellungsbescheid Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie den Fall bei Gericht anklagt oder ob sie das Verfahren einstellt. Wenn Sie bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige eindeutig erklärt haben, dass Sie an der Bestrafung der Täter oder Täterinnen interessiert sind, hat Ihnen die Staatsanwaltschaft per Einstellungsbescheid darzulegen, warum sie das Verfahren eingestellt hat.

Gründe für eine Einstellung Für eine Verfahrenseinstellung kann es zahlreiche Gründe geben. So ist ein Verfahren einzustellen, wenn zu wenige Beweise vorliegen (»aus Mangel an Beweisen«) oder sich für die Staatsanwaltschaft die Schuld des Täters oder der Täterin als zu gering darstellt (»Einstellung wegen geringer Schuld«). Eine Verfahrenseinstellung kann auch von der Zahlung einer Geldbuße oder von einem sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich (s. u.) abhängig gemacht werden.

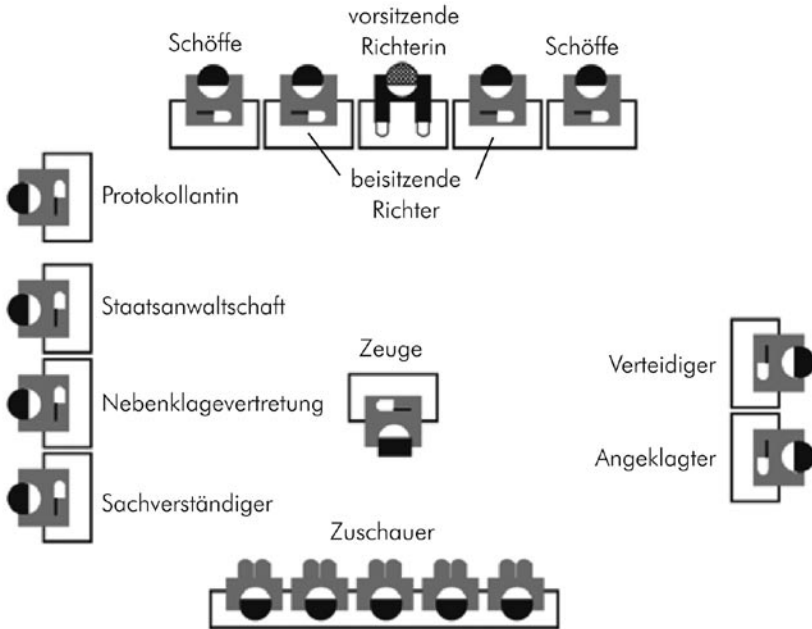
Beschwerdemöglichkeit Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Staatsanwaltschaft bestimmte Faktoren übersehen oder falsch gewichtet hat, können Sie gegen eine Einstellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einlegen (vgl. das Muster für eine Einstellungsbeschwerde im Anhang). Legen Sie darin sachlich dar, womit Sie nicht einverstanden sind. Wenn Ihnen weitere Tatsachen oder Beweismittel bekannt sind, sollten Sie diese in der Beschwerdeschrift konkret benennen. Das können Sie selbst tun oder auch mit Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin.

Ihre Zeugenaussage vor Gericht

Anklageschrift Entscheidet die Staatsanwaltschaft zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens, dass sie den Fall bei Gericht anklagt, so wird eine Anklageschrift erstellt. Darin fasst die Staatsanwaltschaft alle wesentlichen Ermittlungsergebnisse zusammen und begründet, nach welchen Strafparagrafen die Täter oder Täterinnen angeklagt werden sollen. Daraufhin entscheidet das zuständige Gericht über die Zulassung der Anklage. Dann beginnt die Hauptverhandlung, zu der Sie geladen werden.

Zeugenvernehmung Eine Zeugenvernehmung in einer Gerichtsverhandlung geht meist förmlicher vonstatten als eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung. Während bei der Polizei in der Regel nur ein Beamter oder eine Beamtin und Sie selbst anwesend sind, findet eine

Hauptverhandlung vor einem Strafgericht grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten statt. Das sind neben dem Gericht die Angeklagten, die Staatsanwaltschaft und die Nebenkläger.



Auf der einen Seite sitzen die Angeklagten mit ihren Verteidigern oder Verteidigerinnen. Auf der gegenüberliegenden Seite sitzt die Staatsanwaltschaft. Wenn Sie sich für eine Nebenklage entschieden haben, dann wird neben der Staatsanwaltschaft Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin sitzen. Vorn sitzen die Richter oder Richterinnen. Je nach Schwere der Tat sind das ein bis drei Berufsrichter oder -richterinnen und zwei Laienrichter oder -richterinnen (sogenannte Schöffen oder Schöffinnen). Außerdem gibt es noch eine Person, die für das Protokoll zuständig ist. Im hinteren Teil des Gerichtssaals können Zuschauer und Zuschauerinnen der Verhandlung beiwohnen.

**Verfahrens-
beteiligte**

Sind die Angeklagten im Alter von 14 bis 18 Jahren, wird Jugendstrafrecht angewandt. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen, da hier im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht die erzieherische Wirkung und nicht die Bestrafung der Angeklagten im Vordergrund steht. Bei Heranwachsenden, das sind junge Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren, entscheidet das Gericht über die Anwendung des Jugendstrafrechts je nach dem, wie es die »Reife« der Angeklagten einschätzt.

**Besonderheit:
Jugendstrafrecht**

- Prozesse sind meist öffentlich** Wenn die Angeklagten über 18 Jahre alt sind, ist ein Strafverfahren öffentlich. Sie können Personen, die Sie kennen, zur Verhandlung mitbringen. Dadurch kann eine für Sie angenehmere Atmosphäre entstehen, die Ihnen Sicherheit gibt.
- Zeugenaussage** Bevor Sie Ihre Aussage gemacht haben, dürfen Sie noch nicht zuhören, weil Sie möglichst unbefangen berichten sollen, woran Sie sich noch erinnern. Wenn Sie als Zeuge oder Zeugin geladen sind, werden Sie deshalb gebeten, vor dem Saal zu warten, bis Sie aufgerufen werden.
- Richterliche Belehrung** Ihre Vernehmung beginnt der Richter oder die Richterin mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Dies gehört zum üblichen Verfahren, zu dem der Richter oder die Richterin vor jeder Zeugenaussage verpflichtet ist. So werden Sie zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Der Richter oder die Richterin wird Sie anschließend nach Ihren persönlichen Verhältnissen fragen, also nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf, Ihrem Wohnort und ob Sie mit dem Angeklagten verwandt sind.
- Vernehmung zur Sache** Dann wird Sie der Richter oder die Richterin auffordern, im Zusammenhang zu berichten, was Sie von dem Vorfall noch wissen. Jetzt sollten Sie nochmals alles vollständig berichten, woran Sie sich erinnern, damit sich das Gericht einen eigenen Eindruck von Ihrer Wahrnehmung des Geschehens verschaffen kann. Wenn Sie etwas nicht mehr genau wissen, dann können Sie das sagen. Danach werden Ihnen weitere Fragen gestellt.
- Verlesung von Aussagen** Möglicherweise werden Ihnen Passagen aus Ihren polizeilichen Aussagen vorgehalten. Der Begriff »vorhalten« hat unter Juristen und Juristinnen keinen negativen Beigeschmack. Darunter wird lediglich verstanden, dass Ihnen schriftlich vorliegende Aussagen vorgelesen werden. Dies geschieht, um Ihre Erinnerung aufzufrischen oder um Details aufzuklären.
- Mündlichkeitsgrundsatz** Möglicherweise kommt es bei der gerichtlichen Befragung auch zu Wiederholungen. Dafür sind folgende Gründe verantwortlich: Grundsätzlich kann das Gericht nur Zusammenhänge berücksichtigen, die in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen. Außerdem haben alle Verfahrensbeteiligten das Recht, Fragen zu stellen. Dies gilt auch für die Verteidiger oder Verteidigerinnen der Angeklagten.

Das mag Ihnen unter Umständen unangenehm sein, insbesondere wenn die Verteidigung versucht, Sie in Widersprüche zu verwickeln. Versuchen Sie, sich nicht aus der Ruhe bringen zu lassen. Wenn Sie sich von der Verteidigung schlecht behandelt fühlen oder den Eindruck haben, beleidigt zu werden, wenden Sie sich an den Richter oder die Richterin. Auch wenn Sie eine Pause benötigen, können Sie das unbesorgt sagen. Das Gericht ist auch dazu da, Sie zu schützen.

**Fürsorge
des Gerichts**

Alles in allem läuft das Verfahren in einem Gerichtssaal anders ab, als Sie es vielleicht aus dem Fernsehen kennen. So gibt es keinen Zeugenstand, und erst am Ende Ihrer Vernehmung wird darüber entschieden, ob Sie vereidigt werden oder nicht. Als Opfer der Straftat, um die es in der Verhandlung geht, werden Sie in aller Regel nicht vereidigt.

**Verteidigung nur
im Ausnahmefall**

Was ist eine Nebenklage?

Als Opfer einer Gewalttat können Sie im Strafverfahren eine aktive Rolle einnehmen, indem Sie sich für eine Nebenklage entscheiden und durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten lassen.

**Aktive Rolle
durch Nebenklage**

Durch die Nebenklage werden Sie zu einem mit besonderen Rechten ausgestatteten Verfahrensbeteiligten. Theoretisch können Sie allein als Nebenkläger oder Nebenklägerin auftreten, aber es empfiehlt sich, Anwälte oder Anwältinnen mit der Vertretung zu beauftragen. Sie werden Nebenklagevertreter genannt.

**Auch ohne Anwalt
möglich**

Ihren Antrag, sich einem Strafverfahren als Nebenkläger oder Nebenklägerin anschließen zu wollen, können Sie jederzeit beim zuständigen Gericht stellen. Es wird aber erst entschieden, wenn die Eröffnung eines Hauptverfahrens beschlossen worden ist.

**Entscheidung
erst vor Gericht**

Wird der Antrag zugelassen, kann Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin Akteneinsicht nehmen und Anträge zu den Ermittlungen stellen. Damit stehen Ihnen mehr Möglichkeiten zur Verfügung, etwas über die Motivation der Täter oder Täterinnen zu erfahren, auch wenn diese von ihrem Recht auf Verweigerung der Aussage Gebrauch machen.

**Erweitertes
Auskunftsrecht**

Im Prozess vertritt die Nebenklagevertretung Ihre Interessen. Während der Gerichtsverhandlung sitzt Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin neben der Staatsanwaltschaft. Die Nebenklagevertretung hat das Recht, Fragen an die Angeklagten zu richten, Beweisanträge zu stellen oder Sachverständige und auch Richter oder Richterinnen

**Anwesenheitsrecht
für Ihren Anwalt**

abzulehnen. Ihre Vertretung kann Sie unterstützen, wenn Sie Ihre Aussage machen, und vor unzulässigen oder beleidigenden Fragen der Verteidiger oder Verteidigerinnen der Angeklagten schützen.

Anwesenheitsrecht im Gericht Normalerweise werden Zeugen oder Zeuginnen erst nach der Vernehmung der Angeklagten in den Gerichtssaal gelassen. Als Nebenkläger oder Nebenklägerin haben Sie die Möglichkeit, die Verhandlung von Anfang an zu verfolgen. Oft entscheiden sich die Opfer trotzdem, bis zur eigenen Zeugenaussage außerhalb des Gerichtssaals zu bleiben. Die eigene Aussage kann dadurch an Glaubhaftigkeit gewinnen, da sie ohne Kenntnis der Aussagen der Täter oder Täterinnen gemacht wird. Dies sollten Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin im Vorfeld besprechen.

Rechtsmittel Zum Abschluss kann Ihre Vertretung ein Plädoyer halten und – sollte dies als sinnvoll angesehen werden – ein Strafmaß fordern. Bei Nichtverurteilung der Angeklagten wegen eines nebenklagefähigen Deliktes (s. u.) können Rechtsmittel gegen ein Urteil eingelegt werden. Ebenso können Sie gegen die Entscheidung des Gerichts vorgehen, wenn dieses es ablehnt, die Anklage der Staatsanwaltschaft zuzulassen.

Voraussetzungen für eine Nebenklage

Delikte mit Nebenklagebefugnis Eine Nebenklage ist bei allen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie bei Beleidigung möglich. Bei den Delikten Nötigung und Bedrohung ist eine Nebenklage nicht zulässig.

Keine Nebenklage bei Jugendverfahren Keine Nebenklage ist möglich, wenn die Täter bzw. Täterinnen unter 18 Jahre alt sind und deshalb das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. In Verfahren gegen Heranwachsende, also Jugendliche im Alter von 18 bis 21 Jahren, in denen Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, ist eine Nebenklage jedoch möglich. Das gilt grundsätzlich auch in Verfahren, in denen sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende angeklagt sind. Die Befugnisse einer Nebenklage sind dann aber auf den Verfahrensteil gegen die Heranwachsenden beschränkt.

Anwaltliche Vertretung sinnvoll Um eine Nebenklage erfolgreich zu führen, sollten Sie einen Anwalt oder eine Anwältin beauftragen, der oder die Erfahrung in Nebenklageverfahren hat und sich mit rechtsmotivierten Straftaten auskennt.

Wer trägt die Anwaltskosten?

Sie sollten sich für die Nebenklage einen Anwalt oder eine Anwältin wählen, der oder die fachlich kompetent und in der Lage ist, Ihnen das mögliche Kostenrisiko im Vorfeld klar und für Sie nachvollziehbar zu bestimmen. Auch bei dieser Wahl ist Ihnen die Opferperspektive behilflich.

**Kompetenz
entscheidend**

Wenn Angeklagte in einem Strafprozess verurteilt werden, müssen sie sämtliche Verfahrens- und Anwaltskosten tragen. Werden die Angeklagten freigesprochen, so haben Sie als Nebenkläger bzw. Nebenklägerin unter Umständen Ihre Anwaltskosten selbst zu finanzieren. Kosten können entstehen bei der Beratung und der Vertretung durch Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin im Vorfeld der Gerichtsverhandlung und in der Hauptverhandlung.

Mögliche Kosten

Grundsätzlich können Sie in einem Strafverfahren finanzielle Hilfe in Form von Prozesskostenhilfe erhalten,

Prozesskostenhilfe

- wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können;
- wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist;
- wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist.

Die Frage, ob Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können oder nicht, wird im Vorfeld geprüft. Sie müssen dazu ein Formular ausfüllen, das Sie von der Opferperspektive oder einer Anwaltskanzlei bekommen können.

Für die Inanspruchnahme einer kostenlosen anwaltlichen Erstberatung können Sie sich an den Weißen Ring wenden, einer bundesweiten Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer. Diese Organisation bietet für Opfer von Straf- und Gewalttaten sogenannte Beratungsschecks an. Damit können Sie sich einen Anwalt oder eine Anwältin Ihrer Wahl suchen, die entstehenden Kosten kann die Anwaltskanzlei dann über den Weißen Ring abrechnen. Um diese Hilfe für eine Erstberatung zu erhalten, müssen Sie Kontakt mit dem örtlichen Verband des Weißen Rings aufnehmen. Eine erste Anlaufstelle finden sie im Adressteil im Anhang.

Beratungshilfen

Sie sollten außerdem Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin darauf hinweisen, dass der Deutsche Anwaltverein (DAV) eine Stiftung unterhält (»Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt«), bei der ein An-

Fonds des DAV

trag auf Kostenübernahme der Anwaltskosten gestellt werden kann. Dies muss allerdings durch die Anwaltskanzlei, die Sie vertritt, erfolgen. Die Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

Wir unterstützen Sie Die Fragen der Nebenklage, des Kostenrisikos und der verschiedenen Möglichkeiten, Unterstützung zu erhalten, können Sie auch mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Opferperspektive erörtern.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Zivil- und Strafprozess Grundsätzlich ist zwischen einem Strafprozess und einem Zivilprozess zu unterscheiden. In einem Strafprozess klagt der Staat in Form der Staatsanwaltschaft gegen die Täter bzw. Täterinnen, denen vorgeworfen wird, gegen die Rechtsordnung verstoßen zu haben. In einem Zivilprozess geht es darum, dass Bürger oder Bürgerinnen ihre Verhältnisse untereinander klären und eventuell Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche durchsetzen. Für Strafverfahren und Zivilverfahren sind unterschiedliche Gerichte zuständig. Den Verfahren liegen andere Gesetze mit unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Beweisregeln zugrunde.

Klage im Zivilprozess Es wird vielfach empfohlen, vor einer zivilrechtlichen Klage zunächst eine strafrechtliche Verurteilung der Täter oder Täterinnen abzuwarten, da die im Urteil des Strafgerichts enthaltenen Feststellungen zum Tatverlauf helfen können, einen Anspruch vor einem Zivilgericht zu begründen.

Adhäsionsverfahren Allerdings gibt es für Opfer von Straf- und Gewalttaten die Möglichkeit, schon in einem Strafprozess zivilrechtliche Ansprüche (Zahlung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld) geltend zu machen, wenn der Täter oder die Täterin zum Tatzeitpunkt mindestens 18 Jahre alt war. Dies nennt man Adhäsions- oder Anhangsverfahren.

Antrag notwendig Ein Adhäsionsverfahren muss beim Gericht beantragt werden, was Sie theoretisch selbst tun können. In der Praxis sollten Sie das Für und Wider eines Adhäsionsverfahrens mit Ihrer anwaltlichen Vertretung besprechen und – falls Sie sich dafür entscheiden – von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin begründen lassen.

Kostenrisiko beachten Auch die Frage, ob Sie nach einem Strafverfahren ein Zivilverfahren gegen die Täter bzw. Täterinnen anstrengen sollten, ist eine Frage, die Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin in Ruhe erörtern und entscheiden sollten. Dabei ist besonders das nicht unerhebliche Kostenrisiko auf Ihrer Seite zu beachten.

Grundsätzlich geht es in einem Zivilverfahren darum, dass Sie in Form einer Klage Ihre Ansprüche gegen die Täter oder Täterinnen geltend machen. Gelingt Ihnen das, erlangen Sie durch das Urteil des Zivilgerichts zunächst einen Rechtstitel, der gegen die Täter oder Täterinnen vollstreckt werden muss, wenn diese nicht freiwillig zahlen. Dies bedeutet auch, dass sowohl die Verfahrenskosten sowie Ihre Anwaltskosten von den Tätern oder Täterinnen bezahlt werden müssen. Allerdings scheitert eine Vollstreckung häufig daran, dass die Gegenseite nicht zahlungsfähig ist. Damit können Sie im Rahmen eines Zivilverfahrens trotz Rechtstitel in die Situation geraten, nicht nur auf Ihren Anwaltskosten, sondern auch noch auf einem Teil der angefallenen Verfahrenskosten (z. B. Kosten für Gutachten) sitzenzubleiben.

**Ansprüche
geltend machen**

Es gibt auch für Zivilverfahren die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Voraussetzungen dafür sind, dass Ihre Klage gegen die Täter oder Täterinnen »Aussicht auf Erfolg« hat und Sie nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, um die Klage zu erheben.

**Eingeschränkte
Prozesskostenhilfe**

Eine Beratung mit einem zivilrechtlich erfahrenen Anwalt oder einer Anwältin und eine Chancen-Nutzen-Abwägung sind insgesamt zu empfehlen.

**Chancen-Nutzen-
Abwägung**

Täter-Opfer-Ausgleich

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist eine außergerichtliche Einigung. In ihr wird mit Hilfe einer neutralen Vermittlung versucht, zwischen Opfern und Tätern oder Täterinnen eine Wiedergutmachung des Schadens, zum Beispiel in Form eines Schmerzensgeldes, auszuhandeln. Bei Straftaten wie Beleidigung, Nötigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung kann die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren vorläufig einstellen und an eine entsprechende Schlichtungsstelle weiterleiten.

**Außergerichtliche
Einigung**

Ist die Einigung zwischen den Tätern oder Täterinnen und den Opfern in den Augen der Staatsanwaltschaft erfolgreich verlaufen, wird das Ermittlungsverfahren in minderschweren Fällen endgültig eingestellt. Ansonsten wirkt sich eine Einigung strafmildernd aus. Sollte der Täter-Opfer-Ausgleich scheitern, dann wird das Ermittlungsverfahren gegen die Täter bzw. Täterinnen wieder aufgenommen.

**Wiedergutmachungs-
vereinbarung**

Verlauf In der Regel werden in der Schlichtungsstelle zuerst getrennte Gespräche mit dem Opfer und mit den Beschuldigten geführt, um deren Erwartungen und Ziele zu klären und ein Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Sie brauchen daher nicht zu befürchten, bei einem Täter-Opfer-Ausgleich allein und ohne Unterstützung mit dem Täter oder der Täterin konfrontiert zu werden. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist gegen Ihren Willen nicht möglich.

Vorteile Selbstverständlich muss auch die andere Seite die Bereitschaft zur Klärung des Konflikts mitbringen. Sie sollten für sich genau prüfen, ob Sie einem solchen Verfahren zustimmen wollen. Grundsätzlich kann ein Täter-Opfer-Ausgleich für die Opfer sehr positiv sein, weil eine andere Form der Auseinandersetzung mit den Tätern oder Täterinnen möglich ist als in einem Strafverfahren; außerdem kann schnell und unbürokratisch über eine Entschädigung für Sie entschieden werden.

Nachteile In der Praxis allerdings haben sich viele rechte Gewalttaten für einen Täter-Opfer-Ausgleich als eher ungeeignet erwiesen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Täter oder Täterinnen keine Einsicht in das von ihnen begangene Unrecht zeigen, weil ihre Haltung ideologisch begründet ist und durch ihr rechtes Umfeld gestützt wird.

Voraussetzungen genau prüfen Sie sollten sich als Opfer einer rechten Straf- oder Gewalttat daher nicht vorschnell auf das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs einlassen, sondern genau die besonderen Voraussetzungen prüfen. Auch hier bieten Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Opferperspektive Beratung an.

Entschädigungszahlung durch das Bundesamt für Justiz

Sie können als Opfer rechter Gewalt noch einen anderen Weg beschreiten, um eine Entschädigungszahlung zu erhalten. Seit dem 1. Januar 2007 verfügt das Bundesamt für Justiz über einen vom Deutschen Bundestag eingerichteten Fonds, um Opfer rechter Gewalt schnell und unbürokratisch zu entschädigen.

**Fonds für Opfer
rechter Gewalt**

Antragsberechtigt sind Personen, die durch rechte Gewalttaten gesundheitliche Schäden erlitten haben, Hinterbliebene von Todesopfern rechter Gewalttaten sowie sogenannte Nothelfer, also Personen, die bei der Abwehr eines rechten Angriffs auf Dritte verletzt wurden.

Antragsberechtigte

Voraussetzung für eine erfolgreiche Antragsstellung ist, dass die Straftat mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtsmotiviert war. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Täter oder Täterinnen ermittelt wurden. Der Angriff muss allerdings angezeigt worden sein.

Voraussetzungen

Der Antrag muss eine präzise Schilderung des Vorfalls enthalten – mit Angaben zum Tatort, der Tatzeit und Hinweisen auf eine rechte Tatmotivation. Die erlittenen Verletzungen sollten ebenfalls deutlich dargestellt werden; dazu können Atteste und – gegebenenfalls – Arztrechnungen sowie Fotos sichtbarer Verletzungen beigefügt werden.

Inhalt des Antrags

Mit der Antragsstellung erteilen Sie als geschädigte Person dem Bundesamt für Justiz die Einwilligung, Akteneinsicht bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zu nehmen, um die Angaben zu überprüfen. Außerdem treten Sie als antragsstellende Person Ihren Schmerzensgeldanspruch gegenüber den Tätern oder Täterinnen in der Höhe der bewilligten Summe an das Bundesamt für Justiz ab. Mit anderen Worten: Wenn Ihr Antrag erfolgreich ist und Sie eine bestimmte Summe vom Bundesamt als Entschädigung erhalten, wird das Bundesamt wiederum versuchen, diesen Betrag gegenüber den Tätern oder Täterinnen einzuklagen.

**Abtretung des
Schmerzensgeld-
anspruchs**

Es ist prinzipiell auch nach Gewährung einer Entschädigung für Sie möglich, im Wege einer Zivilklage einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen die Täter oder Täterinnen geltend zu machen. Sinnvoll ist dieser Weg nur, wenn Sie der wohlbegründeten Auffassung sind, eine höhere Summe erhalten zu können, und bereit sind, das Kostenrisiko zu tragen.

Zivilklage möglich

Zeitpunkt der Antragsstellung Ein Antrag beim Bundesamt für Justiz kann unmittelbar nach der Tat gestellt werden. Unter Umständen ist es jedoch ratsam, ein Gerichtsverfahren abzuwarten. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, dass die rechte Tatmotivation vor Gericht stärker herausgearbeitet werden wird. Auch beim Stellen dieser Anträge sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Opferperspektive behilflich. Die Anschrift des Bundesamts für Justiz finden Sie im Anhang.

CURA – Fonds für Opfer rechter Gewalt

Schnelle und unbürokratische Hilfe Schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe bietet der Fonds für Opfer rechter Gewalt CURA der Amadeu-Antonio-Stiftung. Hier können formlose schriftliche Anträge gestellt werden, zum Beispiel für nicht gedeckte Anwaltskosten, notwendige medizinische Behandlungen oder finanzielle Notsituationen, die durch den Angriff entstanden sind. Allerdings sind die Mittel des Fonds beschränkt. Die Adresse des Opferfonds finden Sie im Anhang.

Das Opferentschädigungsgesetz

Übernahme von Arztkosten Wenn Ihnen durch einen Angriff Verletzungen zugefügt worden sind, aufgrund derer Sie auch in Zukunft medizinische Leistungen benötigen werden, können Sie einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) stellen. Das ist sinnvoll, wenn Sie beispielsweise Schäden an Zähnen erlitten haben, Ihre Brille beschädigt wurde oder Sie seit dem Angriff körperliche Einschränkungen haben, die vermutlich über die nächsten Jahre bestehen bleiben.

Keine Sachschäden, kein Schmerzensgeld Wenn Ihr Antrag positiv entschieden wird, übernimmt das Amt für Soziales und Versorgung für die kommenden Jahre sämtliche Kosten, die für die medizinische Behandlung anfallen, also zum Beispiel die Anfertigung einer neuen Brille oder den Aufenthalt in einer Reha-Klinik. Der Antrag nach dem OEG ersetzt allerdings keinen Antrag auf Schmerzensgeld, ebenso wenig kommen Leistungen nach dem OEG für materielle Schäden auf.

Antragsberechtigte Einen Antrag können alle stellen, die Opfer einer Körperverletzung, eines Brand- oder Sprengstoffanschlags geworden sind oder vorsätzlich vergiftet wurden. Auch wer die Verletzung bei der Abwehr eines Angriffs erlitten hat, ist anspruchsberechtigt. Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, Bürger und Bürgerinnen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Menschen, die sich »rechtmäßig« in Deutschland aufhalten, können Leistungen erhalten.

In einigen Fällen sind Flüchtlinge aufgrund ihres kurzen oder »unrechtmäßigen« Aufenthalts in Deutschland von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen. Allerdings haben die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen einen gewissen Ermessensspielraum. Deshalb sollte zunächst immer ein Antrag gestellt werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Opferperspektive können Sie bei der Antragsstellung unterstützen. Die Adressen der Versorgungsämter, die die Anträge entgegennehmen, finden Sie im Anhang.

**Besonderheit
bei Flüchtlingen**

Mögliche Folgen eines Angriffs

Körperliche Verletzungen eines Angriffs sind in der Regel gut sichtbar, werden deshalb wahrgenommen und behandelt. Aber selbst wenn der Körper unverletzt geblieben ist, hat ein Angriff oft weitere Folgen. Meist kommt ein Angriff völlig unerwartet. Wenn die Täter oder Täterinnen von einem abgelassen haben, heißt das nicht, dass damit alles überstanden ist. Bei vielen Menschen wirkt ein rechter Angriff nach: Sie haben körperliche Schäden erlitten, und manchmal ist auch die Psyche beschädigt.

Psychische Folgen

Die Folgen, die eine Gewalttat hinterlässt, sind bei jeder Person unterschiedlich. Manche Menschen können nach einem Angriff nicht mehr gut schlafen, leiden unter Alpträumen, Schreckhaftigkeit oder Erschöpfung. Andere meiden den Tatort und bewegen sich nicht mehr selbstverständlich durch ihren Wohnort. Viele müssen immer wieder an den Angriff denken oder haben einfach Angst. Nicht selten bedeutet die Gewalterfahrung für die Betroffenen sowie für ihnen nahestehende Personen einen radikalen Einschnitt in ihr bisheriges Leben.

**Ein Einschnitt
ins Leben**

Auch wenn viele das Gefühl haben, sich selbst nicht mehr wiederzuerkennen oder verrückt zu werden, sind diese Reaktionen ganz normal. Durch einen rechten Angriff wird das Sicherheitsempfinden erheblich gestört. Rechte Täter oder Täterinnen senden eine deutliche Botschaft an ihre Opfer. Sie geben ihnen zu verstehen, dass sie nicht erwünscht sind und den Ort verlassen sollen. Im schlimmsten Fall sprechen sie ihnen das Recht zu leben ab. Diese Botschaften werden von den Betroffenen, ihrem Umfeld und einem potenziell ebenfalls betroffenen Personenkreis in der Regel klar verstanden.

**Gestörtes
Sicherheitsempfinden**

Oft nur die »Spitze des Eisbergs« Viele Menschen, die von rechter Gewalt betroffen sind, haben schon andere Erfahrungen von Diskriminierung gemacht. Ob als Punker in einem von Rechten dominierten Dorf oder als Asylbewerberin in einer Stadt: Die Gewalttat ist oft nur die »Spitze des Eisbergs« alltäglicher Erfahrungen von Rassismus und Ausgrenzung. Dies erschwert es, einen Angriff zu verarbeiten. Auch frühere Gewalterfahrungen oder die Geschichte der eigenen Flucht werden häufig durch einen Angriff aktualisiert und machen es schwieriger, das gewohnte Leben fortzusetzen.

Über die eigenen Empfindungen reden Vielen Menschen hilft es, wenn sie jemanden finden, mit dem sie ihre Situation besprechen können. Das können zum Beispiel Freunde und Freundinnen oder Verwandte sein. Manchmal ist es aber auch einfacher jemanden aufzusuchen, die bzw. der gerade nicht aus dem eigenen Umfeld kommt, um über alles offen sprechen zu können. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Opferperspektive stehen dafür zur Verfügung.

Sich Zeit nehmen Oft ist es wichtig, sich die Zeit zu nehmen, um die Erfahrung der Gewalttätigkeit zu verarbeiten. Gleichzeitig sollten Sie sich aber auch bewusst wieder Aktivitäten vornehmen, die vor dem Angriff eine Rolle in Ihrem Leben gespielt haben und Ihnen Freude machen. Meistens werden dann nach einigen Wochen die Erinnerungen an den Angriff schwächer, der Alltag rückt wieder mehr in den Vordergrund, und die Ängste lassen nach.

Professionelle Hilfe Wenn Sie sich jedoch noch Monate nach dem Angriff so fühlen, als wäre er gerade erst passiert, wenn sie die Bilder daran nicht loswerden oder andere Veränderungen an sich bemerken, sollten Sie sich professionelle Hilfe holen, damit sich keine dauerhafte Störung entwickelt. Jeder sieht die körperlichen Folgen, die ein Angriff bei Ihnen hinterlassen hat, psychische Verletzungen sind weniger sichtbar, müssen aber genauso behandelt und geheilt werden. Wir können Sie an erfahrene Personen vermitteln, die mit Ihnen Wege und Möglichkeiten besprechen, um mit der Angst und anderen Beschwerden umzugehen.

Diskriminierung im Alltag

Häufig sind gewalttätige Angriffe eng mit Beleidigungen und Diskriminierungen verbunden. Verschiedene Formen von Diskriminierungen können juristisch geahndet werden. Wenn Sie durch Behörden oder Unternehmen benachteiligt wurden, können Sie sich zum Beispiel mit Hilfe des am 18. August 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – umgangssprachlich auch Antidiskriminierungsgesetz genannt – dagegen wehren. Die Opferperspektive kann Sie an entsprechende Beratungsstellen vermitteln.

Gesetzesziel

Ziel des Gesetzes ist es, »Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen«. Hauptsächliche Anwendung findet das AGG in zwei Bereichen: im Arbeitsleben und bei privaten Rechtsgeschäften.

Anwendungsbereich Arbeitswelt

Im Bereich des Arbeitslebens umfasst der Schutz alle in einem Betrieb Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen sowie bereits ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Unzulässig sind nach dem AGG Benachteiligungen in Bezug auf

- Auswahlkriterien zur Einstellung oder der Entlassung,
- Arbeitsentgelt oder -bedingungen,
- Zugang zur Berufsberatung oder beruflichen Weiterbildung,
- Umschulung, Ausbildung oder praktischen Berufserfahrung und
- den beruflichen Aufstieg.

Anwendungsbereich private Rechtsgeschäfte

Im Bereich der privaten Rechtsgeschäfte gewährt das Gesetz Schutz vor Benachteiligung beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Diese sind zum Beispiel

- die Vermietung von Wohnungen,
- der Zugang zu und die Bewirtung in Discos und Gaststätten,
- die Vergabe von Krediten,
- der Abschluss von Versicherungen,
- der Zugang zu Waren des täglichen Bedarfs.

Schadensersatz und Entschädigung

Bei einer Benachteiligung im Betrieb besteht das Recht, sich bei den zuständigen Stellen (Arbeitgeber, Vorgesetzter oder Arbeitnehmervertretung) zu beschweren bzw. gegen die Benachteiligung vor dem Arbeitsgericht zu klagen. Dabei kann sowohl Schadensersatz als auch eine Entschädigung geltend gemacht werden. Im zivilrechtlichen Bereich besteht der Anspruch auf die Beseitigung der Benachteiligung. Auch hier kann Schadensersatz oder eine Entschädigung eingeklagt werden.

Die Strafanzeige

Hinweis: Für eine Strafanzeige gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Sie sollten einfach sachlich schildern, was vorgefallen ist, und die Beweismittel angeben. Halten Sie sich an die Faustregel: Wer? Was? Wo? Womit? Warum?

Absender:
Name
Straße
Postleitzahl, Ort

An die
Staatsanwaltschaft XXX
Straße
Postleitzahl, Ort

Datum

Betr.: Strafanzeige gegen Unbekannt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt.

Am 8.8.2007, um 16 Uhr kam ich mit dem Zug aus Berlin in Frankfurt (Oder) an. Auf dem Bahnsteig standen zwei Männer, die ich von ihrem Aussehen her der rechten Szene zuordnen würde. In dem Moment, als die Männer mich auf dem Bahnsteig sahen, wurden sie aggressiv und begannen mich mit den Worten »Scheißneger« zu beschimpfen. Ich versuchte zwar, nicht zu rennen, beschleunigte aber meine Schritte, um so schnell wie möglich vom Bahnsteig wegzukommen. Einer der Männer rannte hinter mir her und stieß mich plötzlich von hinten um, so dass ich zu Fall kam. Beide Männer lachten höhnisch und rannten dann weg.

Die Männer waren in etwa 175 bis 180 cm groß. Sie trugen Jeans und dunkle Jacken. Beide hatten eine Glatze. Ich glaube mich zu erinnern, dass einer der beiden eine große Tätowierung am Hals hatte.

Als möglichen Zeugen möchte ich den diensthabenden Schaffner des Zuges benennen, in dem ich gesessen hatte. Nach meiner Ansicht hat er die ganze Situation beobachtet, da er kurz vor mir aus dem Zug gestiegen war und sich auf den Bahnsteig gestellt hatte. Außerdem stand eine ältere Dame am Ende des Bahnsteigs. Auch sie beobachtete die Situation und fragte mich noch, wie es mir ginge. Ich habe leider versäumt, die Namen der Zeugen zu notieren, da ich den Ort des Geschehens so schnell wie möglich verlassen wollte.

Erst einen Tag später stellte sich heraus, dass ich mir bei dem Sturz den rechten Daumen gebrochen habe.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Anlage: Ärztliches Attest

Dienstaufsichtsbeschwerde

Absender:

Name

Straße

Postleitzahl, Ort

An das

Polizeipräsidium XXX

Straße

Postleitzahl, Ort

Datum

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiter der Polizeiwache
XX-Straße, in XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizeibeamten, die am 8.8.2007 um 18 Uhr Dienst in der oben genannten Polizeiwache hatten. Ich wollte dort eine Anzeige stellen, weil ich zuvor auf dem Bahnsteig von zwei Mitgliedern der rechten Szene attackiert worden war. Die Polizeibeamten erklärten mir, dass sie keinen Straftatbestand erkennen könnten, da ich keine sichtbaren Verletzungen hätte.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Sachstandsanfrage

Absender:

Name

Straße

Postleitzahl, Ort

An die

Staatsanwaltschaft XXX

Straße

Postleitzahl, Ort

Datum

Betr.: Sachstandsanfrage zu meiner Anzeige gegen Unbekannt

Tagebuchnummer: XXXXXX vom 8.8.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe am 8.8.2007 eine Anzeige gegen Unbekannt gestellt.

Ich möchte Sie bitten, mir den Stand der Ermittlungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung

Hinweis: Bei einer Einstellungsbeschwerde müssen Sie keine besondere Form einhalten. Die **Beschwerdefrist beträgt in der Regel zwei Wochen**. Da die Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige schon geprüft hat, müssen Sie den Sachverhalt nicht wiederholen. Sie sollten neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen.

Absender:

Name

Straße

Postleitzahl, Ort

An die

Staatsanwaltschaft XXX

Straße

Postleitzahl, Ort

Datum

Betr.: Meine Strafanzeige gegen Unbekannt vom 8.8.2007
wegen Körperverletzung

Aktenzeichen: 40 Js 723/07

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.11.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt lege ich Beschwerde ein. Ich habe die beiden Täter, die mich am Bahnsteig angegriffen hatten, bei meinen regelmäßigen Besuchen in Frankfurt (Oder) noch zweimal am Bahnhof gesehen. Sie scheinen sich dort öfter aufzuhalten.

Außerdem habe ich den Zugbegleiter der Bahn erneut getroffen. Er hat mir bestätigt, dass er den Angriff gegen mich bezeugen kann. Die Polizei hat sich bis heute nicht bei ihm gemeldet!

Mit seinem Einverständnis teile ich Ihnen seinen Namen mit: Egon Zug, Zeugenstr. 4 in 8888 Frankfurt (Oder).

Mit freundlichen Grüßen

Name

INTEGRATIONSBEAUFTRAGTE

Integrationsbeauftragte
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331 8665900
integrationsbeauftragte@masgf.brandenburg.de

Im Büro der Integrationsbeauftragten können die Adressen der für die Landkreise zuständigen Integrationsbeauftragten erfragt werden.

ANTIDISKRIMIERUNGSSTELLE

Antidiskriminierungsstelle Brandenburg
Büro der Integrationsbeauftragten
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331 8665954
kontakt@antidiskriminierung-brandenburg.de

WEISSER RING

Weißer Ring e.V.
Landesbüro Brandenburg
Nansenstraße 12
14471 Potsdam
Tel.: 0331 291273
lbbrandenburg@weisser-ring.de

FLÜCHTLINGSRAT

Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
Tel.: 0331 716449
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de

ALLGEMEINE OPFERBERATUNG

Opferhilfe Land Brandenburg e.V.
Geschäftsstelle Potsdam
Jägerstraße 36
14467 Potsdam
Tel.: 0331 2802725
potsdam@opferhilfe-brandenburg.de

Opferberatung Senftenberg
Wehrstraße (im Haus der Volkssolidarität)
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 140334
senftenberg@opferhilfe-brandenburg.de

Opferberatung Neuruppin
Wichmannstraße 18
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 512300
neuruppin@opferhilfe-brandenburg.de

Opferberatung Frankfurt (Oder)
Rosa-Luxemburg-Straße 24
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 6659267
frankfurt@opferhilfe-brandenburg.de

Opferberatung Cottbus
Gerhard-Hauptmann-Straße 15
03044 Cottbus
Tel.: 0355 7296052
cottbus@opferhilfe-brandenburg.de

Opferberatung Brandenburg
Bauhofstraße 56
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 224855
brandenburg@opferhilfe-brandenburg.de

VERSORGUNGSÄMTER

Landesamt für Versorgung und Soziales
Weinbergstraße 10
03050 Cottbus
Tel.: 0355 2893322
versorgungsamt@lasv.brandenburg.de
(zuständig für die Stadt Cottbus sowie die Landkreise
Teltow-Fläming, Spree-Neisse, Oberspreewald-Lausitz,
Dahme-Spreewald, Elbe-Elster)

Landesamt für Versorgung und Soziales
Außenstelle Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5582250
poststelle@lasv-f.brandenburg.de
(zuständig für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise
Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark)

Landesamt für Versorgung und Soziales
Außenstelle Potsdam
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam
Tel.: 0331 27610
poststelle@lasv-p.brandenburg.de
(zuständig für die Städte Potsdam und Brandenburg
an der Havel sowie die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-
Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark)

OPFERFONS CURA

Opferfonds CURA
der Amadeu-Antonio-Stiftung
Linienstraße 139
10115 Berlin
Tel.: 030 24088610
info@amadeu-antonio-stiftung.de

DEUTSCHER ANWALTVEREIN

Deutscher Anwaltverein
Anwaltverband Brandenburg
Friedrich-Ebert-Straße 32
Landgericht Potsdam, Raum K 20
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2886142

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ

Bundesamt für Justiz
Referat III 2
53094 Bonn
Tel.: 0228 9941040

STAATSANWALTSCHAFTEN

Generalstaatsanwaltschaft
des Landes Brandenburg
Steinstraße 61
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 20820

Staatsanwaltschaft Cottbus
Karl-Liebknecht-Straße 33
03046 Cottbus
Tel.: 0355 3610

Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 55480

Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
Zweigstelle Eberswalde
Bergerstraße 9-10
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 2040

Staatsanwaltschaft Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 18
14473 Potsdam
Tel.: 0331 88330

Staatsanwaltschaft Potsdam
Zweigstelle Luckenwalde
Zinnaer Straße 28-32
14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 69060

Staatsanwaltschaft Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 515200

Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt

BRANDENBURG

Opferperspektive e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
Tel.: 0331 8170000
Mobil: 0171 1935669
info@opferperspektive.de

Kontakt- und Beratungsstelle
für Opfer rechter Gewalt
c/o DOSTO
Breitscheidstraße 43c
16321 Bernau
Tel.: 03338 709868 (Anrufbeantworter)
kontaktstelle@so36.net

Lübbener Forum gegen Gewalt,
Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit
Geschwister-Scholl-Straße 12
15907 Lübben
Mobil: 0172 3726932
forumluebben@gmx.de

Anlaufstelle für Opfer rechter Gewalt
in Guben
Mobil: 0173 4222466
anlaufstelle-guben@web.de

Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalt
– Frankfurt (Oder)
Berliner Straße 24
15230 Frankfurt (Oder)
Dienstag 10-13 Uhr
Donnerstag 10-12 Uhr
Tel.: 0335 6659994
BORG-FFO@gmx.net

BERLIN

ReachOut, Opferberatung und Bildung
gegen Rechtsextremismus, Rassismus
und Antisemitismus
Oranienstraße 159
10969 Berlin
Tel.: 030 69568339
info@reachoutberlin.de

MECKLENBURG-VORPOMMERN

LOBBI Ost
Johannesstraße 12a
17034 Neubrandenburg
Tel.: 0395 4550718
ost@lobbi-mv.de

LOBBI West
Hermannstraße 35
18055 Rostock
Mobil: 0170 5282997
E-Mail: west@lobbi-mv.de

THÜRINGEN

Thüringer Hilfsdienst für Opfer
rechtsextremer Gewalt
Schleidenstraße 19
07745 Jena
Tel.: 03641 801366
tho@opferhilfsdienst.de

SACHSEN

AMAL Sachsen, Büro Görlitz
Bautzener Straße 20
02826 Görlitz
Tel.: 03581 878583
Mobil: 0170 3180755
goerlitz@amal-sachsen.de

AMAL Sachsen, Büro Wurzen
Domplatz 5
04808 Wurzen
Tel.: 03425 851541
Mobil: 0172 9743674
wurzen@amal-sachsen.de

RAA Sachsen, Opferberatung
Beratungsstelle Dresden
Bautzner Straße 45
01099 Dresden
Tel.: 0351 8894174
Mobil: 0172 9741268
opferberatung.dresden@raa-sachsen.de

Beratungsstelle Leipzig
Härtelstraße 11
04107 Leipzig
Tel.: 0341 2618647
Mobil: 0178 5162937
opferberatung.leipzig@raa-sachsen.de

SACHSEN-ANHALT

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt
Platanenstraße 9
06114 Halle
Tel.: 0345 2267100
Mobil: 0170 2948413 und 0151 53318824
opferberatung.sued@miteinander-ev.de

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt
c/o Miteinander e.V.
Erich-Weinert-Straße 30
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 5446710
Mobil: 0170 2948352 und 0170 2925361
opferberatung.mitte@miteinander-ev.de

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt
Chüdenstraße 4
29410 Salzwedel
Tel.: 03901 306431
Mobil: 0170 2904112 und 0175 6638710
opferberatung.nord@miteinander-ev.de

Beratungsstelle für Opfer rechtsextremer
Straf- und Gewalttaten
c/o Multikulturelles Zentrum Dessau e.V.
Parkstraße 7
06846 Dessau
Tel.: 0340 6612395
opferberatung@datel-dessau.de

Stichwortverzeichnis

- Adhäsions- oder Anhangsverfahren 18 f.
Angst 4, 6, 10, 23 f.
Anklageschrift 12
Antragsdelikt 7
Auskunftsrechte 15
Bedrohung 6
Belehrung 14
Beratungshilfen 17, 25, 30, 32 f.
Beschwerde 12, 29
Einstellung des Verfahrens 12, 29
Einstellungsbescheid 12
Entschädigung 7, 20-22, 25
Erinnerung 5, 14
Ermittlungsverfahren 7, 9, 12, 19, 29
Falschaussage 14
Fragerecht 14 f.
Frist 7 f., 29
Gerichtstermin 11
Geldbuße und Auflagen 12
Hauptverhandlung 11-14, 17
Jugendrecht 13, 16
Kosten 17-19, 21 f.
Ladung der Staatsanwaltschaft 10
Nebenklage 15-18
Öffentlichkeit 13
Opferberatung 4 f., 10, 17 f., 20, 22 f., 24
Opferentschädigungsgesetz 22 f.
Opferzeuge 10
Polizei 6-11, 14, 21, 27
Prozesskostenhilfe 17, 19
Psychische Folgen 23 f.
Rechtsanwalt 9 f., 12 f., 15-19, 22
Rechtsmittel 16
Schadensersatz 18, 25
Schlichtungsstellen 19 f.
Schmerzensgeld 21 f.
Staatsanwaltschaft 7, 9-13, 15 f., 18 f., 21, 26, 28 f.
Strafantrag 7-9
Strafanzeige 7, 12, 26
Strafprozess 17 f.
Tagebuchnummer 8, 28
Täter-Opfer-Ausgleich 12, 19 f.
Unterlagen 10
Vereidigung 15
Vernehmung zur Sache 14
Verteidiger 13 f., 16
Zeuge 5 f., 9 f., 12, 14-16
Zeugenaussage 9, 12, 14, 16
Zeugenvernehmung 6, 12
Zivilprozess 18

Woche für Woche werden in Brandenburg Menschen von rechten Gewalttätern und Gewalttäterinnen geschlagen und erniedrigt. Die Gewalt trifft bestimmte Opfergruppen. Dazu gehören zum Beispiel Menschen aus anderen Herkunftsländern, Obdachlose, Schwarze, Juden und Jüdinnen, Homo- oder Transsexuelle, politisch Aktive, Menschen mit Behinderung und Jugendliche aus alternativen Subkulturen. Durch den Angriff wird ihnen eine Botschaft vermittelt: Ihr seid hier nicht erwünscht, ihr gehört hier nicht hin, ihr gehört nicht dazu.

Von rechter Gewalt betroffen sind in der Regel Menschen, die als Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten bereits unter Diskriminierung leiden. Die Diskriminierung kommt aus »der Mitte der Gesellschaft«. Sie zeigt sich in alltäglichen Pöbeleien und abwertenden Blicken. Aber auch ausländerrechtliche Regelungen wie die Residenzpflicht für Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die Unterbringung in Sammelunterkünften, das Verbot zu arbeiten und reduzierte Sozialleistungen diskriminieren.

Wenn in Zeitungen und Eckkneipen die vermeintliche Bedrohung der Inneren Sicherheit durch Einwanderung und die tourismusschädigende Wirkung von Obdachlosen und Punkern in der Stadt diskutiert wird, sehen sich rechte Täter und Täterinnen manchmal als »Vollstrecker des Volksempfindens«.

Für die Betroffenen ist ein gewaltsamer Angriff oft nur ein Ereignis unter vielen Abwertungserfahrungen. Rechte Gewalt meint nicht das Opfer persönlich. Das Opfer wird nicht angegriffen, weil es sich in einer bestimmten Weise verhalten hat, sondern weil es als Angehöriger einer bestimmten Gruppe wahrgenommen wird. Damit trifft der Angriff auch nicht nur das individuelle Opfer. Andere aus dem Umfeld des Opfers wissen, dass der Angriff auch ihnen gilt. Häufig macht sich Angst breit. Die direkt Betroffenen sowie potenziell Betroffenen ziehen sich aus dem öffentlichen Leben zurück.

Viel zu oft bleiben die Betroffenen auf sich gestellt, nachdem sie von Rechten zusammengeschlagen wurden. Statt auf Unterstützung treffen sie zum Beispiel bei der Polizei auf Skepsis oder mehr oder weniger latente Vorwürfe, den Vorfall provoziert zu haben. Manchmal werden sie hinterrücks zum Täter gestempelt, wenn die Presse über den Fall berichtet. Selbst enge Freunde oder Familienangehörige beschwichtigen: Es war doch gar nicht so schlimm. Die Betroffenen fühlen sich nicht ernst genommen. Das kommt einer erneuten Abwertung gleich.

Den Rechten kommt das gelegen. Wenn Passanten und Passantinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Eltern, Bürger und Bürgerinnen passiv bleiben, wegsehen und nach der Tat das Opfer allein lassen, gewinnen die Rechten an Macht. Stattdessen gilt es, sich klar und öffentlich mit den Opfern rechter Gewalt zu solidarisieren, sie zu unterstützen und ihre Position zu stärken.



Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam

Telefon: 0331 8170000
Telefax: 0331 8170001

Email: info@opferperspektive.de
<http://www.opferperspektive.de>

Förderung:  **TOLERANTES
BRANDENBURG**